

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **21. April 2016**

Nr.: **07/2016**

INHALT:

	Datum	Titel	Seite/n
17	14.04.16	Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster	88
18	18.04.16	Sitzung des R A T E S der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 28.04.2016, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt	89-90
19	19.04.16	Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg West“ - 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29.04.2016 bis 30.05.2016	91-96
20	19.04.16	Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien -zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße-“ - 22. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.04.2016 bis 30.05.2016	97-102

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
21	19.04.16	Bebauungsplan Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / Südlich L 590“- 3. Änderung - der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.04.2016 bis 30.05.2016	103-107

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 – 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25.03.2016 auf den Seiten 81 - 87.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Steinfurt, 14.04.2016

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin

Claudia Bögel-Hoyer



BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Donnerstag, 28.04.2016, 18:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

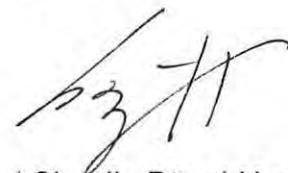
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 15 vom 03.03.2016, öffentlicher Teil
4. Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse
5. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW
6. Übertragung von Ermächtigungen im Jahresabschluss 2015
7. Gesamtabschlussrichtlinie für den NKF-Gesamtabschluss der Kreisstadt Steinfurt sowie Festlegung des Konsolidierungskreises für den Gesamtabschluss
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Kreisstadt Steinfurt Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NW
9. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2014 gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO
10. Brandschutzbedarfsplan
11. Bebauungsplan Nr. 16b "Arnold-Kock-Straße - Ost"
hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.05.2004
2. Aufstellung gem. § 13a BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 1b "St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße"- 24. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss und Beschluss der Begründung
13. Bebauungsplan Nr. 11 "Wemhöferstiege" - 5. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss und Beschluss der Begründung
14. Bebauungsplan Nr. 48c "Steintorfeldmark" - 3. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss und Beschluss der Begründung

15. **Bebauungsplan Nr. 71a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße"**
hier: 1. Stellungnahmen gem. § 4 (1) und § 3 (1) BauGB
2. Anregungen gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB
3. Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB
16. **Bebauungsplan Nr. 71 "Campingplatz Steinfurter Land" - 1. Änderung**
hier: Änderung gem. § 13 BauGB
17. **Widmung gem. § 6 des Straßen- und Wegesetzes des Landes NW**
hier: Erschließungsanlage Fliederweg im Stadtteil Borghorst
18. **Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB**
hier: Erschließungsanlage Fliederweg im Stadtteil Borghorst
19. **Erhebung eines Straßenausbaubeitrages gem. § 8 KAG NW**
hier: Erschließungsanlage Kroosgang, von Alleestraße bis Kolpingstraße
20. **Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
21. **Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 15. vom 03.03.2016, nichtöffentlicher Teil**
2. **Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
3. **Neubau Kindertageseinrichtungen "Steintorfeldmark" und "Kaiser-Heinrich-Str."**
hier: Grundstücksangelegenheit
4. **Erschließungsanlage „Engelings Haar“ von Laugemannsstiege bis zur östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 42b „Terbergerstraße - nördlicher Teil“**
hier: Abschluss eines Ablösevertrages
5. **Statusbericht zur Sicherheit in der Datenverarbeitung bei der Kreisstadt Steinfurt**
6. **Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
7. **Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Steinfurt, 18.04.2016
Az.: 10 gr.



(Claudia Bögel-Hoyer)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg West“ - 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29.04.2016 bis 30.05.2016

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg West“ wird gemäß § 13a BauGB für die Grundstücke Flur 41, Flurstücke 482 und 483 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

„Das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet gem. § 4 BauNVO im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wird geändert in ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO werden entsprechend der vorliegenden Hochbauplanung angepasst.

Zum Maß der baulichen Nutzung werden im nördlichen Teil eine Grundflächenzahl von 0,6, eine Geschossflächenzahl von 1,0, eine offene Bauweise und zwei zulässige Vollgeschosse festgesetzt.

Die Flächen für die erforderlichen Gemeinschaftsstellplätze gemäß werden entsprechend der vorliegenden Hochbauplanung angepasst.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im südlichen Teil des Geltungsbereichs (bestehendes Bürogebäude) bleiben unverändert.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48c wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

vom südöstlichen Grenzpunkt durch die östliche Grenze des Flurstücks 482, von dort weiter auf einer Länge von 17,50 m durch die östliche Grenze des Flurstücks 483;

Norden:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig auf einer geraden Linie auf einer Länge von ca. 36,00 m Richtung Nordwesten bis zur westliche Grenze des Flurstücks 483;

Westen:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig Richtung Südwesten abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 483 auf einer Länge von ca. 18 m bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks, von dort weiter durch die westliche Grenze des Flurstücks 482 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Grundstücks;

Süden:

vom letztgenannten Punkt durch die südliche Grenze des Flurstücks 482 zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks.

Alle Grundstücke liegen in der Flur 40 der Gemarkung Burgsteinfurt.

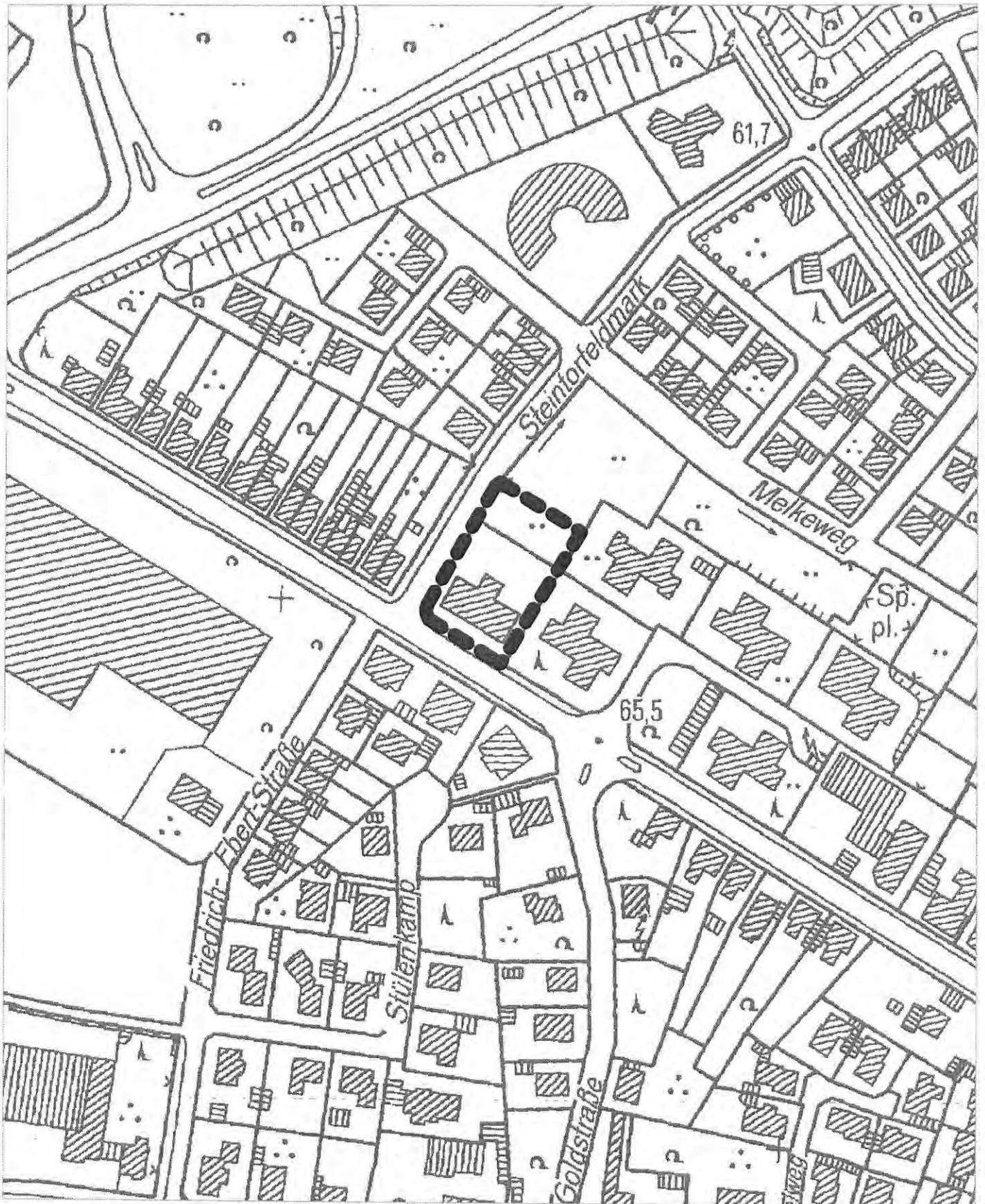
Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 BauGB ist durchzuführen. [...]"

Der Geltungsbereich der 3. Änderung der Bebauungsplans Nr. 48b "Bentheimer Weg West" ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

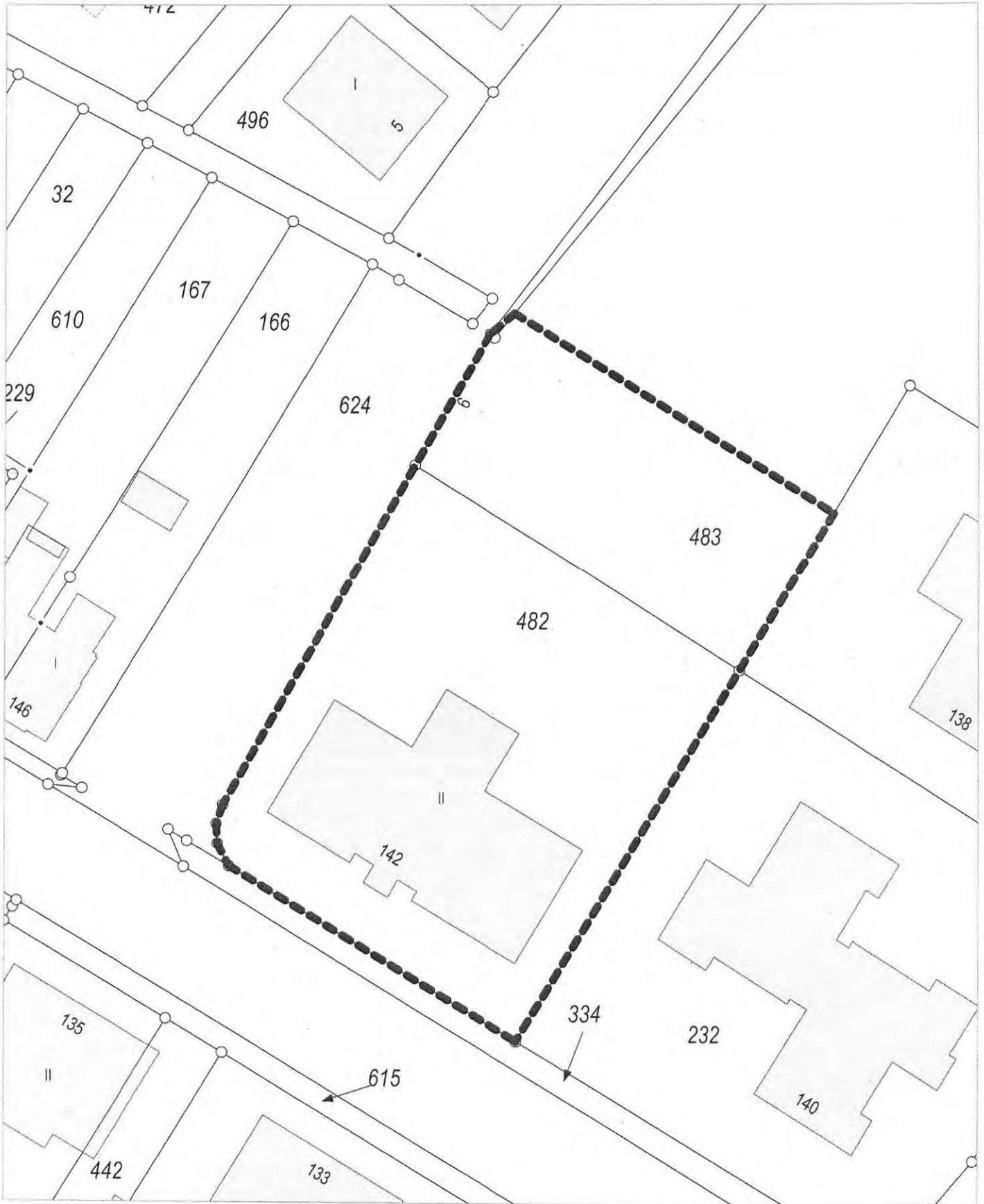
(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg West“ – 3. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg West“ – 3. Änderung Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt) Geltungsbereich



2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB liegt der 3. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48b "Bentheimer Weg West" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 29.04.2016 bis 30.05.2016

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg West“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 28.01.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 19.04.2016

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/Kat



Bögge-Hoyer
Bürgermeisterin

(Abl. 07/2016/19)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1b "St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße" - 22. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.04.2016 bis zum 30.05.2016

1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“ soll für die Grundstücke Kaiser-Heinrich-Straße, Flur 61, Flurstücke 127, 128, 130, 131 und 149-151 wie folgt geändert werden:

„Die auf den Flurstücken 149-151 und 127 tlw. festgesetzte nicht überbaubare Grundstücksfläche im Allgemeinen Wohngebiet soll in Verkehrsfläche geändert werden.

Aus dem Flurstück 127 wird eine südlich gelegene ca. 106 m² große Teilfläche von Verkehrsfläche in Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO geändert.

Auf der genannten Teilfläche aus dem Flurstück 127 und auf dem Flurstück 130 werden die überbaubaren Grundstücksflächen neu festgesetzt.

Auf den Flurstücken 128 und 131 werden die Baugrenzen den Veränderungen auf den Flurstücken 127 und 130 angepasst. Die vorderen Baugrenzen werden entlang der Straßenbegrenzungslinie und somit dem Bestand entlang der Kaiser-Heinrich-Straße festgesetzt. Entsprechend werden die hinteren Baugrenzen zurück genommen.

Es wird eine maximal zulässige zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Die Höhe zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Schnittpunkt Oberkante Sparren des Dachgeschosses, gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks (Traufhöhe), wird auf 3,30 m – 4,00 m begrenzt. Das ausbaufähige Dachgeschoss darf ein Vollgeschoss werden.

Bei den festgesetzten Dachneigungen von 45° - 50° darf eine Firsthöhe von max. 10,00 m, gemessen ab Rohfußboden des Erdgeschosses bis Oberkante Sparren des Dachgeschosses, nicht überschritten werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) mit 0,8 festgesetzt.

Die künftige Verkehrsfläche wird unmittelbar entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 127, 149 und 150 und der südlichen Grenzen der Flurstücke 151 und 127 unter Aussparung der ca. 106 m² großen zu ändernden Teilfläche festgesetzt.

Ansonsten werden die heute üblichen textlichen Festsetzungen für „Allgemeine Wohngebiete“ in Bezug auf die Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen in den Änderungsplan aufgenommen.“

Der Geltungsbereich der 22. Änderung betrifft die Flurstücke 127, 128, 130, 131 und 149-151, Flur 61, Gemarkung Borghorst. [...]

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

Der o. a. Änderungsbereich ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



B-Plan Nr. 1b - Bo
"St. Marien -zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße-"
- Flurkarte mit Geltungsbereich der 22. Änderung -
(ohne Maßstab)

325



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargestellt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (inkl. Anlagen) liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom

29.04.2016 bis zum 30.05.2016

während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über alllastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

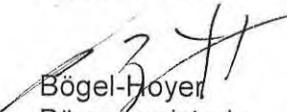
Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 24.09.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 19.04.2016

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/Kat


Bögeler-Hoyer
Bürgermeisterin

(Abl. 07/2016/20)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55 "nördlich Kläranlage Nord / südlich L590" - 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 29.04.2016 bis zum 30.05.2016

1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

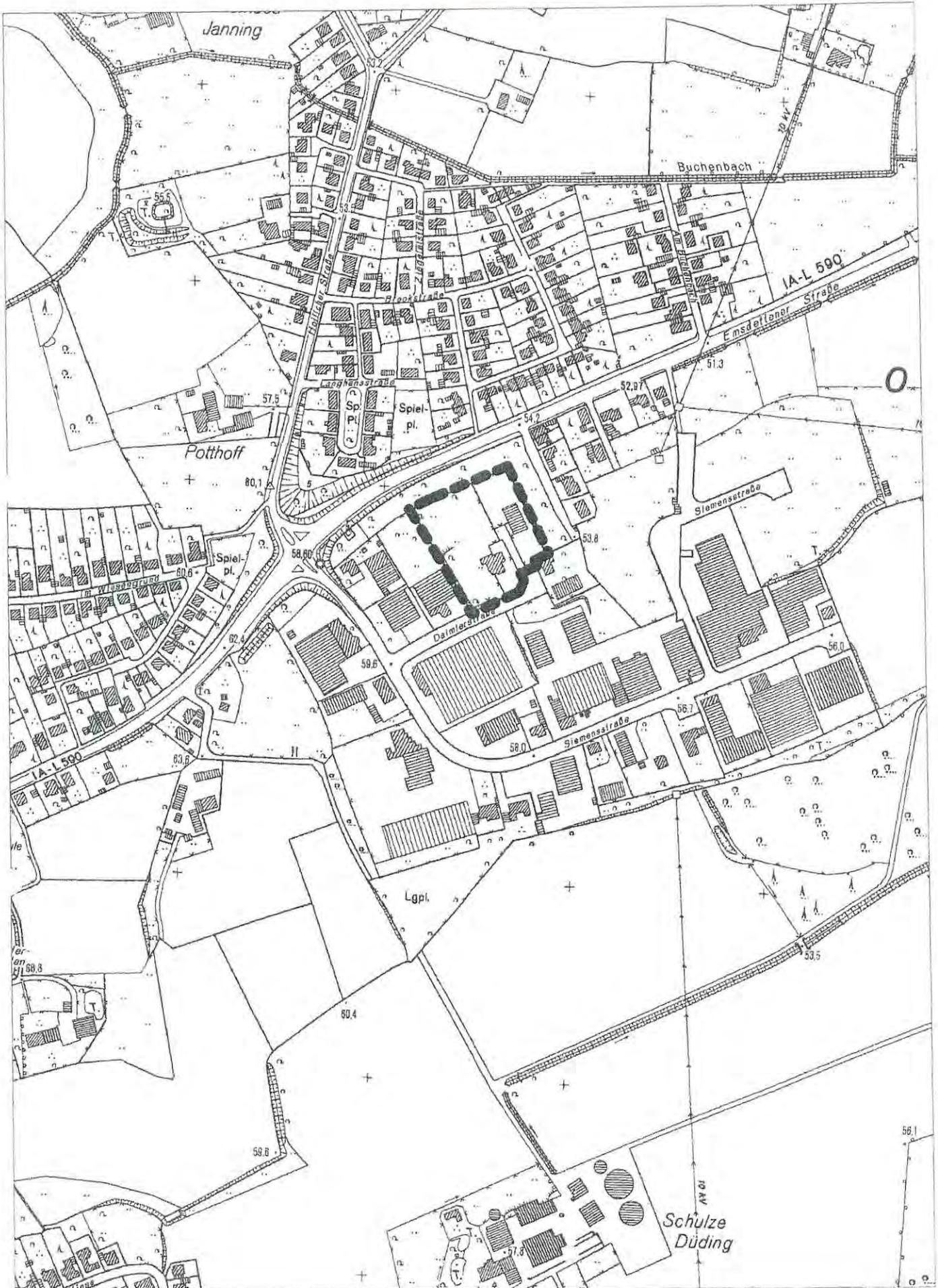
„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L 590“ wird für den Bereich der Grundstücke an der Daimlerstraße, Flur 28, Flurstücke 729, 730 und 897 - 899, Gemarkung Borghorst, zur Erlangung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 (8) BauGB geändert:

Bei Beibehaltung der Art der baulichen Nutzung soll das Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die überbaubaren Grundstücksflächen, die Verkehrsflächen und die Geschossigkeit städtebaulich neu geordnet werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen“

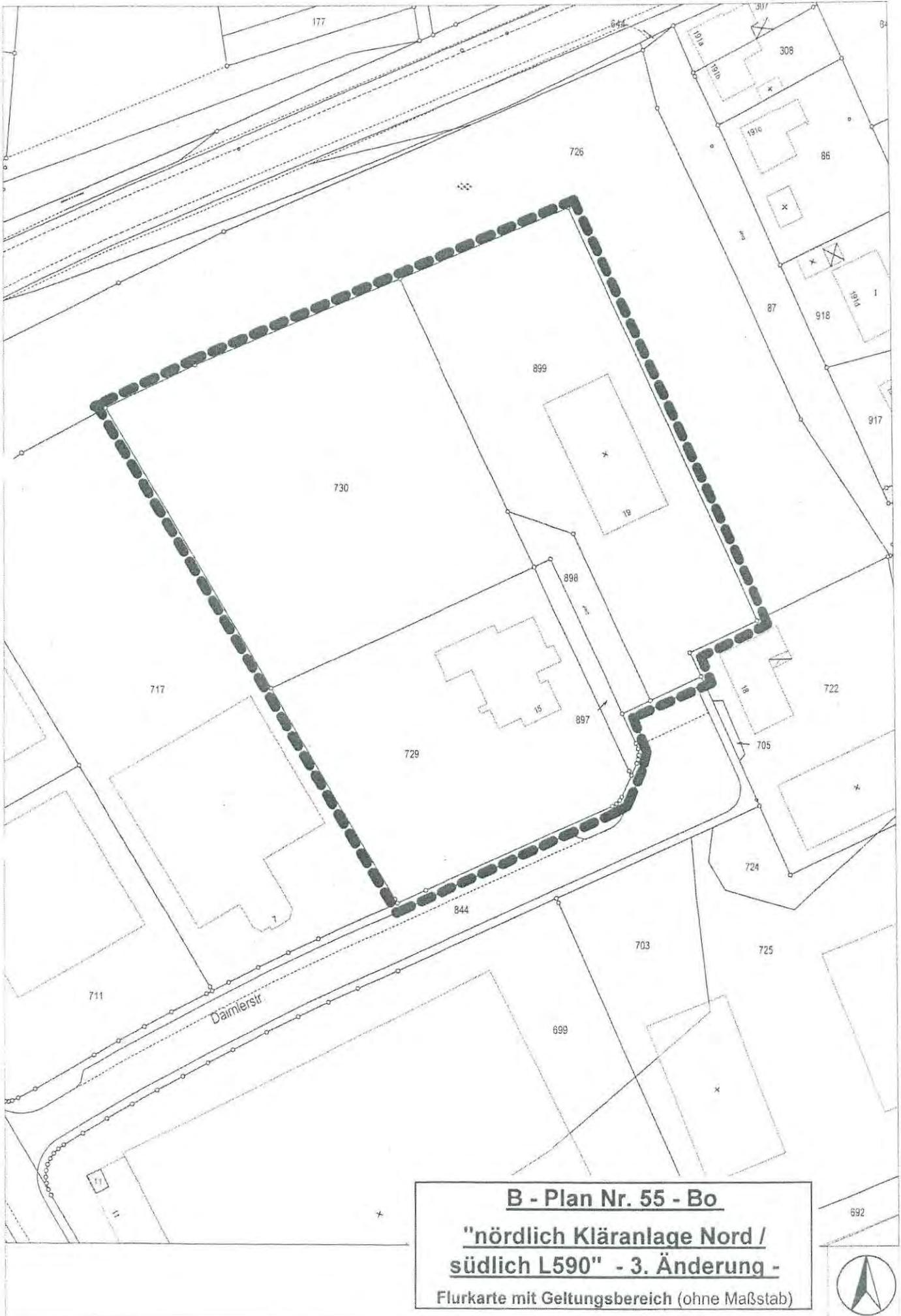
Der o. a. Änderungsbereich ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B - Plan Nr. 55 - Bo
"nördlich Kläranlage Nord /
südlich L590" - 3. Änderung -
Flurkarte mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (inkl. Anlagen) liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom

29.04.2016 bis zum 30.05.2016

während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

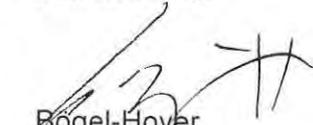
Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 19.04.2016

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/Kat


Bogel-Hoyer
Bürgermeisterin

(Abl. 07/2016/21)